



BERICHT DER LANDRÄTIN

Wolfenbüttel 20.11.2023



Klimaschutzmaßnahmen in privaten Haushalten (2021-2024)

		PV-Anlagen**	Gebäudehülle	regenerative Heiztechnik
Anfang 06/2021 bis Ende 12/2022	Anträge	295	172	119
	Fördervolumen	144.500 €	387.719 €	273.154 €
Anfang 2023 bis Mitte 09/2023	Anträge		83 (71*)	12 (12*)
	Fördervolumen		200.653 € (169.865 €*)	19.464 € (19.464 €*)

* Stand Mitte 09.2023 ** Auslauf der PV-Förderung am 31.03.2022

Förderzusagen 06/2021 bis Anfang 11/2023 (*bisherige Auszahlungen 620 T€*): **1.015 T€**

Zuwendung Stiftung Zukunftsfonds Asse inkl. Anteil 2024 800 T€

zusätzliche Zuwendung Stiftung ZFA aus Mittelumwidmung inkl. Anteil 2024 410 T€

Kreismittel (KT-Beschluss vom 07.02.2022, Sperrvermerk aufgehoben) 100 T€

verfügbare Gesamtmittel **1.310 T€**

Kreismittel (KT-Beschluss vom 23.01.2023 (TOP 32), mit Sperrvermerk) 100 T€

potenziell verfügbare Gesamtmittel **1.410 T€**

Klimaschutzmanagerinnen

Am 01.11.2023 haben zwei neue Klimaschutzmanagerinnen im Referat 02 angefangen:



Frederike Damm (Vollzeit)
M. Sc. Umweltnaturwissenschaften
B. Sc. Umweltmanagement



Lina Kohring (Teilzeit – 0,5 Stelle)
M. Sc. Umweltwissenschaften

Projektzwischenstand „Großes Bruch“

Landkreis
Wolfenbüttel



Bauen und Planen

Stellenausschreibung

*Projektstelle Großes Bruch in
Kombination mit Ersatzgeldstelle
(befristet für 3 Jahre)*

3. externe Ausschreibung führte
zum Erfolg:

- Frau Höft beginnt zum
01.01.2024

Im Amt für Umwelt, Abt. 670 - Natur und Landschaftsschutz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die bis zum 31.03.2026 befristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) als

**Sachbearbeiter*in für das Projekt Wiedervernässung des ehemaligen Moorstandortes
Großes Bruch und für Ersatzgelder**

Haben Sie Lust mitzumachen, ein Teil davon zu sein? Im Amt für Umwelt, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, ist ab sofort eine bis zum 31.03.2026 befristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden, teilbar) als

Projektmanager*in Naturschutz

zu besetzen.



Projektzwischenstand „Großes Bruch“

- Bodenuntersuchung abgeschlossen (Büro Gerries)
- Wasserregime: beauftragt durch Wasserverband (Büro Gerries)
- Landschaftsbild: Angebote liegen vor, Vergabe in Vorbereitung

- 21.11.2023: Sachstandsgespräch mit Wasserverband und Feldinteressentschaften in Hedeper
- 23.11.2023: Einladung der Flächeneigentümer durch Projektentwickler für FFPV (Firma Landwind) in Seinstedt
- Anfang 2024: Gespräche mit Flächeneigentümer zur Definition eines vorläufigen Projektraumes; möglichst auch Benennung einer Vertretung der Flächeneigentümer für weitere Projektplanung

Schottergärten

- Schotter- und Kiesgärten stellen einen Verstoß gegen die Niedersächsische Bauordnung dar und sind daher nicht zulässig (Beschluss OVG Niedersachsen vom 17.01.2023, Az: 1 LA 20/22)
- Nicht überbaute Flächen müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind (§ 9 Absatz 2 NBauO)
- Ab Anfang 2024: Infokampagne (Presseartikel, Flyer, Veranstaltungen und Aktionen) zusammen mit der Stadt Wolfenbüttel
- ab Ende 2024: Verfolgung und Ahndung baurechtswidriger Zustände



Nds. Naturschutzvereinigungen

mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG



Bauen und Planen

1. **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)**, Landesverband Niedersachsen e. V.
2. **Naturschutzbund Deutschland (NABU)** Landesverband Niedersachsen e. V.
3. **Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)**
4. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V.
5. Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)
6. **Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)**
7. **Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)**
8. Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
9. Landeswanderverband Niedersachsen e. V.
10. Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
11. Aktion Fischotterschutz e. V.
12. Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
13. NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e. V.
14. Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)

Verbandsbeteiligungen

nach § 63 BNatSchG und § 38 NNatSchG



Bauen und Planen

Im Folgenden mit Blick auf Projekte und Maßnahmen in Schutzgebieten des Naturschutzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)

Wann erfolgt eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen?

- vor der Erteilung zur Befreiung von Verboten und Geboten aus Verordnungen zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 BNatSchG (über FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete)
- FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Bekanntmachung der Kommission vom 28.10.2021)
- Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG (Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten)
- bei Planfeststellungsverfahren, die UVP-pflichtig sind
- in Plangenehmigungsverfahren, sofern eine Öffentlichkeitbeteiligung vorgesehen ist

Wann erfolgt keine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen?

- bei FFH-Vorprüfungen
- bei Befreiungen, Ausnahmen und Erlaubnisvorbehalten im Landschaftsschutzgebieten

Verbandsbeteiligungen

nach § 63 BNatSchG und § 38 NNatSchG



Bauen und Planen

- Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen
- Anerkannte Naturschutzvereinigungen werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn
 - der Antragsteller dies beantragt hat oder
 - sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen
- Den Naturschutzvereinigungen, die am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt (ohne Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten)

FFH-Vorprüfung



FFH-Vorprüfung ist erforderlich bei Projekten oder Plänen, die geeignet sind das FFH-Gebiet oder seine Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen,

- in FFH-Gebieten liegen
- auf das Gebiet von außen auf FFH-Gebiete einwirken können

- Prüfung des Einzelfalles nach definierten Wirkfaktoren
 - die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus (strenger Vorsorgegrundsatz)

- Ein Vorhaben ist zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können
 - Abarbeitung nach Eingriffsregelung

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet möglich ist

- Sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, müssen diese
 1. vermieden
 2. ausgeglichen (vor Ort, in unmittelbarer Nähe)
 3. ersetzt werden (im Zusammenhang des Kohärenznetzes des Natura 2000 Verbundes)
 - hierbei ist immer von 1. zu 3. abzuarbeiten mit Priorität auf 1.

- Können alle Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden, ist das Vorhaben zulässig

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (also nicht vermieden oder ausgeglichen werden können), erfolgt eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG
- Ein Verfahren ist dann nur zulässig wenn
 - ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und
 - keine Alternativen bestehen, die mit geringeren Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet verbunden sind sowie
 - geeignete Maßnahmen zur Kohärenzsicherung des Natura 2000 Netzes bestehen

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
 - sollen den funktionalen Zusammenhang des Schutzgebietes trotz erheblicher Beeinträchtigungen aufrechterhalten
 - zielen auf die globale Kohärenz ab
 - theoretisch kann der Ausgleich auch in anderen FFH-Gebieten stattfinden
 - es zählt der Beitrag zum Gesamtnetz (Natura 2000-Netz)

BGE-Vorhaben in der Asse



Verfahren mit Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang „Asse + BGE“

Verfahren ab 2007	FFH-VP*	FFH - Prüfung	Verbands- beteiligung	Anzahl Vorgänge
Verfahren in LSG	-	-	nein	36
Verfahren in LSG + FFH	x	x	ja	2
Verfahren in LSG + FFH	x	-	nein	7

* Vorprüfung des Einzelfalls = FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durch die Behörde (FFH-VP)

Beispiele von Verfahren in der Asse in Verbindung mit

- Gebäudebau/Umbauten auf dem Betriebsgelände (überwiegende Verfahren)
- 3D Seismik
- Erkundungsbohrungen
- Zaun freistellen

Vielen Dank!

Sven Volkers

Dezernent für Bauen, Umwelt und Betriebe



Landkreis Wolfenbüttel

Dezernat II

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Tel.: +49 (0)5331 84 357

Fax: +49 (0)5331 84 66357

E-Mail: s.volkers@lk-wf.de